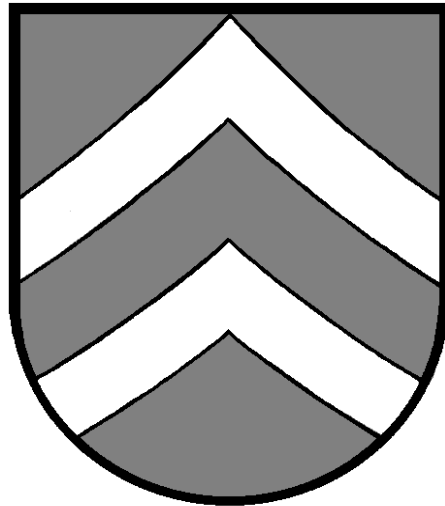


GEMEINDE RITTEN

SÜDTIROL



GEMEINDEVERORDNUNG ZUR REGELUNG DER KANALISIERUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG



1. KAPITEL

ALLGEMEINES

ART. 1

Geltungsbereich

Das gesamte öffentliche Kanalisierungsnetz ist Eigentum der Gemeinde Ritten, welche es gemäß dieser Verordnung und den geltenden Bestimmungen über die Führung öffentlicher Dienste (Kgl. Dekret vom 15.10.1925, Nr. 2578 und Art. 88 des E.T.G.O) sowie der geltenden Landesgesetze verwaltet.

ART. 2

Zuständigkeit

Die Führung obliegt dem Gemeindeausschuss. Er sorgt im besonderen für die Überwachung der öffentlichen Stränge und Schächte und für deren ordentliche Instandhaltung. Der Ausschuss bzw. die von ihm beauftragten Personen haben daher jederzeit für Kontrollzwecke überall dort Zutritt, wo sich eine Kanalisierung befindet. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindeausschusses entscheidet nach Anhören der Parteien der Gemeinderat, sofern diese Entscheidungen nicht der Gerichtsbehörde zustehen.

ART. 3

Gesamtkonzept und Ausführungsplan

Im Gemeindegebiet Ritten muss die Abwasserentsorgung im Trennsystem erfolgen, d.h. Schmutzwasser und Oberflächenwasser müssen getrennt abgeleitet werden.

2. KAPITEL

DEFINITION DER ABWÄSSER

ART. 4

Schmutzwasser

Als Schmutzwasser versteht man alle häuslichen und hausähnlichen Schmutzwässer die aus Wohnbauten, Geschäftsbauten, Industrie- und Handwerksbetrieben, Handelsbetrieben, Hotels und ähnlichen Gebäuden anfallen.

ART. 5

Oberflächenwasser

Als Oberflächenwasser versteht man das Dachwasser, sowie das Oberflächenwasser aus Straßen und Wegen, kleinen Plätzen, Drainageleitungen sowie eventuelles Quellwasser und Brunnen der laut Art. 4 genannten Gebäude.

3. KAPITEL

ANSCHLUßPFLICHT UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

ART. 6

Anschlüsse

Das öffentliche Kanalisationsnetz wird in der Regel von der Gemeinde erstellt, unterhalten und gereinigt. Privatleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie sind vom Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

Privatleitungen und Anschlüsse haben gemäß der Vorschriften dieser Verordnung und nach den Anweisungen des Gemeindebauamtes zu erfolgen. Die Anschlussbewilligung wird erst nach Feststellung der einwandfreien Ausführung der internen Leitungen sowie der Anschlussleitung erteilt.

ART. 7

Anschlusspflicht

Alle Gebäude des Gemeindegebietes, die weniger als 200 Meter von der öffentlichen Kanalisierung entfernt sind, müssen zur Ableitung der Schmutzwässer an diese angeschlossen werden, sofern dies auf Grund der Bodenneigung und -beschaffenheit möglich ist.

Der Bürgermeister stellt den betroffenen Hauseigentümern die Anordnung zu, das Gebäude anzuschließen und setzt dafür eine Höchstfrist von sechs Monaten, innerhalb welcher für den Anschluss zu sorgen ist. Bei Nichtbefolgung ordnet der Bürgermeister den Anschluss von amtswegen an. Bei Besetzung von Grundstücken Dritter wird der Art. 1032 und folgende des BGB angewandt. Die Kosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers und werden nach den Bestimmungen des Sondergesetzes für die Eintreibung der Vermögenseinkünfte des Staates eingehoben.

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich in einem Sammelbehälter gesammelt und für die Bewässerung der Gärten usw. benutzt werden. Wenn keine Anwendung für das Oberflächenwasser gefunden wird, sollte es versickert oder in das öffentliche Oberflächenwassernetz eingeleitet werden.

ART. 8

Sonderbewilligungen

Bei festgestellter Unmöglichkeit des Anschlusses an die Kanalisierung und wenn die Baulichkeiten mehr als 200 m vom öffentlichen Kanalnetz entfernt sind, muss das Abwasser mittels Klär- und Sickergrube, welche gemäß L.G. Nr. 63/73 bemessen sind, entsorgt werden.

ART. 9

Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche aus Miststücken und Komposthaufen, sowie die Abflüsse aus Futtersilos und Schwemmist: (siehe eigene gesetzliche Vorschriften);

- d) Grobstoffe die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kericht, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- g) größere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C.;
- h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (auch wenn zerkleinert);

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund eines Gutachtens, wer für die Entsorgung die Kosten zu tragen hat.

Im Falle der Einleitung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben, sowie aus Hotels und Großküchen können geeignete Vorbehandlungsanlagen vorgeschrieben werden.

4. KAPITEL

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ART. 10

Verwaltungsverfahren

Für den Erhalt eines neuen Anschlusses an die Gemeindekanalisation, ist ein Ansuchen an die Gemeinde erforderlich. Für den Wasseranschluss muss eine technische Unterlage bezüglich der Kanalisationsabwässer, im geeigneten Maßstab mit Lageplan, dem vorgesehenen Anschluss und mit Angabe der verwendeten Materialien beigelegt werden.

Der Bauherr ist außerdem verpflichtet, bei Beginn der Arbeiten die Gemeindeklärrwarter zu verständigen, damit diese die Arbeiten überwachen können.

5. KAPITEL

GEBÜHREN FÜR DIE ABLEITUNG UND KLÄRUNG DER ABWÄSSER

ART. 11

Tarife

Die Tarife für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer werden vom Gemeindeausschuss aufgrund der auf Staats- und Landesebene geltenden Bestimmungen festgelegt und wie folgt berechnet:

- a) Bei ausschließlichem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, werden die Gebühren aus dem Trinkwasserverbrauch berechnet.
- b) Jene Benützer, welche Ihr Trinkwasser teilweise oder gänzlich aus privaten Leitungen beziehen, müssen einen eigenen Wasserzähler auf der Privatleitung anbringen. Für obgenannten Zähler muss bei der Gemeinde angesucht werden. Der Abnehmer hat für den Privatwasserzähler einen fixen Mietbetrag zu bezahlen.

Die nachstehende Ergänzung wurde mit Ratsbeschluss Nr. 21 vom 26.02.1998 genehmigt.

Art. 11/Ergänzung **(Anschlussgebühren und Ermäßigungen)**

Die Anschlussgebühren an die Kanalisation werden mit eigenem Beschluss festgelegt, und werden „einmalig“ an die Gemeinde entrichtet.

Die Anschlussgebühren werden nach Volumen (pro m³ leer für voll) der anzuschließenden Baulichkeiten berechnet.

Bei Höfen werden nur die Wohnungen für die Berechnung der Gebühren herangezogen. Die landwirtschaftlichen Räume, Keller und Garagen sind nicht zu berechnen.

Bei Handwerks- und Industriebetrieben sowie Engros- Handelsbetrieben werden nur die Büroräume, die Wohnungen der Wärter, die hygienischen Dienste, Umkleideräume, Küchen, Ausspeisungsräume und jedenfalls alle Räume, in denen Schmutzwasser anfällt, berechnet.

Für jeden Neuanschluss an die Kanalisierung wird in jedem Falle eine Mindestkubatur von 500 m³ für die Berechnung der Anschlussgebühren vorgeschrieben, dies auch dann, wenn in Anwendung der vorgenannten Erleichterungen für Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Engros-Handelsbetriebe eine geringere Kubatur resultieren sollte.

Art. 11/bis **Genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 42/01** **(Regenwasser- und Privatwassernutzung)**

Die Gemeinde Ritten empfiehlt den Bürgern (zur Einsparung von kostbarem Trinkwasser) das Regenwasser zu sammeln und über eine Regenwasseranlage für den Garten, Autowaschen, WC-Spülung, Waschmaschine usw. zu verwenden. Dabei wird vom Wasserabnehmer lediglich der Einbau eines Rückschlagventils verlangt, während für den Verbrauch von Regenwasser kein eigener Zähler einzubauen ist und dieses auch nicht als Abwasser besteuert wird;

Bei Neubauten ist der Einbau eines Wasserspeichers für das Regenwasser bereits im Art. 65 der ergänzten Bauordnung laut Ratsbeschluss Nr. 215/91 verbindlich vorgeschrieben;

6. KAPITEL

WASSERZÄHLER

ART. 12

Der Zähler für die Messung des Privatwasserverbrauchs wird aufgrund eines eigenen Antrages an die Gemeinde, auf Kosten der Gemeinde geliefert und mit einer Bleiplombe versehen. Die Gemeinde kann den Zähler jederzeit auswechseln.

ART. 13

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die nach ihrem Dafürhalten günstigste Stelle zur Anbringung der Wasseruhr zu bestimmen. Die Größe des Wasserzählers wird bemessen, dass eine Überlastung desselben ausgeschlossen ist. Für eventuelle Beschädigungen des Wasserzählers, wird der Abnehmer verantwortlich gemacht.

ART. 14

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, den Zustand des Wasserzählers, der Leitungen und internen Anlagen durch Angestellte der Gemeinde, die mit entsprechenden Ausweisen versehen sind, jederzeit kontrollieren zu können und allfällige Reparaturen vorzuschreiben.

ART. 15

Aufgrund der Zählerablesungen, welche als Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsgebühren dienen, wird ein bis zweimal im Jahr der im vorausgegangenen Zeitraum ermittelte Wasserverbrauch berechnet. In Ausnahmefällen kann der Wasserverbrauch auch aufgrund eines durchschnittlichen Verbrauches der vorhergehenden Jahre geschätzt werden, wobei die Verrechnung bei der nächsten Ablesung vorgenommen wird.

ART. 16

Die Zähler sind als funktionstüchtig zu betrachten bis nicht von Seiten der Gemeinde das Gegenteil festgestellt wird. Der Abnehmer hat das Recht, eine Überprüfung des Zählers vornehmen zu lassen, jedoch gegen Bezahlung einer festgesetzten Gebühr. Wird ein Fehler des Wasserzählers festgestellt, der über dem vorgegebenen Tolleranzwert von + oder - 5 % ist, so wird eine entsprechende Verrechnung vorgenommen, wobei der Durchschnitt der vorhergehenden Ablesungen herangezogen wird. Der Wasserzähler wird dann repariert oder ausgetauscht.

ART. 17

Falls der Zähler beschädigt ist und nicht mehr funktioniert, ist der Abnehmer verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen. Die Kanalisationsgebühren werden laut Durchschnitt der zwei letzten vorhergehenden Ablesungen berechnet.

7. KAPITEL

STRAFBESTIMMUNGEN

ART. 18

Verwaltungsstrafen

Die Übertretungen zu dieser Verordnung werden gemäß Art. 106 und folgender des K.D. 03.03.1934, Nr. 383 und der geltenden Landesgesetze geahndet.

ART. 19

Schlussbestimmungen

Für alles weitere was im gegenständlichen Reglement nicht ausdrücklich geregelt ist, werden die geltenden Staats- und Landesgesetze angewandt.

Das gegenständliche Reglement ersetzt das vorhergehende Reglement genehmigt mit Ratsbeschluss vom 28.03.1973, Nr. 22, abgeändert mit Ratsbeschluss vom 03.09.1991, Nr. 190.

Ritten, Juli 1997

Die vorliegende Gemeindeverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 101 vom 20.10.1997 genehmigt und an der Amtstafel der Gemeinde vom 28.10.1997 bis 16.11.1997 ohne Einwände veröffentlicht.

Die 1. Ergänzung dieser Gemeindeverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 21 vom 26.02.1998 genehmigt und an der Amtstafel der Gemeinde vom 06.03.1998 bis 17.03.1998 ohne Einwände veröffentlicht.

Die 2. Ergänzung dieser Gemeindeverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 42 vom 28.05.2001 genehmigt und an der Amtstafel der Gemeinde vom 05.06.2001 bis 16.06.2001 ohne Einwände veröffentlicht.

-----Für
die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original auf stempelfreiem Papier für Amtszwecke.

DER GEMEINDESEKRETÄR

Christine Zelger